
Persistenter Identifier: 1003016456_14
Titel: Evangelisches Schulblatt und deutsche Schulzeitung - 14.1870
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016456_14/1/

Beilage zum Evangelischen Schulblatt.

Deutsche Schulzeitung.

1. Februar 1870.

Correspondenzen.

Bericht über die 1. Versammlung der Schulvorsteher und Lehrer der Kreise Eibfeld, Barmen und Mettmann.

(Schluß.)

Bei der Frage, ob der Ortspfarrer Mitglied, event. Präses des Schulvorstandes sein solle, bemerkte der Landrath des Kreises Mettmann, Freiherr von der Goltz, daß er es im Blick auf die Landgemeinden in den östlichen Provinzen für rathsam, ja nöthig hielte, daß der Pastor Mitglied, event. Präses sei; in den hiesigen Gegenden möchte man schon eher ohne ihn fertig werden können. Dagegen war er nicht dafür, daß der Bürgermeister per se Mitglied des Schulvorstandes sei. Derselbe stände der Schule schon zu fern und könne auch meistens dieser Pflicht nicht gebührend nachkommen. Ein Bürgermeister seines Kreises habe z. B. 13 Schulen in seiner Bürgermeisterei; da wäre es ihm doch nicht möglich, in allen 13 Schulen seiner Pflicht als Schulvorsteher zu genügen.

Bei näherem Eingehen auf den Vorschlag, daß in der Repräsentation neben der Schulgemeinde die Kirche und die bürgerliche Gemeinde vertreten sein müsse, meinte der Herr Landrath, daß die Consequenz des Schulreorganisationsplanes im Sinne der Schrift von Dörpfeld eine solche Theilung nicht zuließe.

Wenn die Schulgemeinde eine freie, möglichst selbstständige Genossenschaft bilden solle, so müsse sie auch ihre Vertreter nur aus ihren eigenen Genossen wählen dürfen. Er könne nicht einsehen, warum man diese Consequenz, die doch von selbst gegeben zu sein scheint, nicht zu ziehen wage; er sehe darin für die Kirche und die bürgerliche Gemeinde nichts Bedenkliches.

Nachdem Hr. Lehrer Dörpfeld hierauf das Erforderliche erwiedert hatte — was Ref. aber nicht genau und ausführlich wiedergeben kann — ging man schließlich dazu über, die Rechte der Schulgemeinde zu besprechen.

Zum ersten Punkt: das Recht der Lehrervahl durch die Repräsentation und den Schulvorstand, nahm Herr Superintendent Heymer wieder das Wort. Er bemühte sich, der Versammlung zu beweisen, daß die Schulgemeinde das Recht der Lehrervahl, bez. Präsentirung einer Dreizahl, hier zu Lande ja seit langer Zeit habe und ausübe, indem der Ortschulvorstand sammt den zeitigen und gewesenen Presbytern innerhalb des Schulbezirks die Lehrer wähle. Die verlangte neue Schulrepräsentation würde der größeren Mehrzahl nach in der Regel wohl aus denselben Personen bestehen, die auch als Presbyterium gesessen oder zur Zeit säßen. Man möge also doch keine unnöthigen Neuerungen machen, sondern das Bestehende und als gut Erprobte zu erhalten suchen.

Hierauf erwiederte Lehrer Dörpfeld: Das seither hier bestandene Recht der Lehrer-